Church/Organization:	Zion Lutheran Church
	70 Grove Street
	Rochester, NY 14605

Years of Operation 1836 - 1960

Volume Title: Parish Register 1862 – 1920; Roll of Members

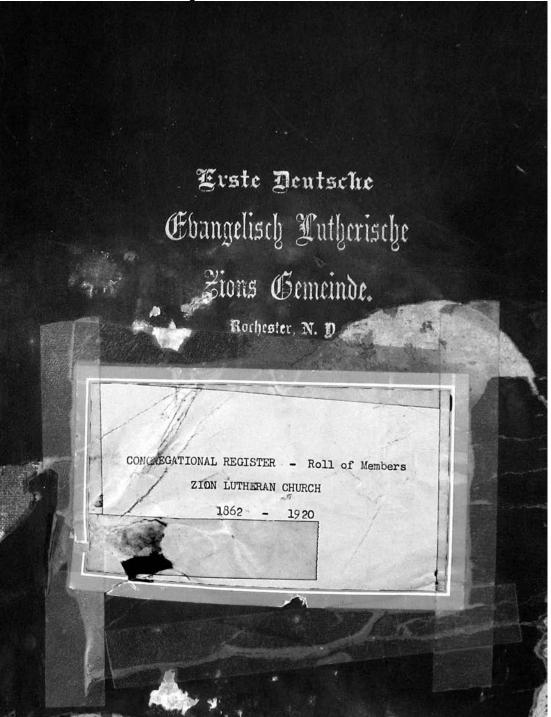
VOLUME CONTENT

Congregational Register, roll of members, written in German.

Film/Scan Location:	Lutheran Church of the Incarnate Word 597 East Avenue Rochester, NY 14607
Dates Imaged:	May 2010 – December 2010
Number of pages:	30
Notes:	Except for blank pages that were not photographed or scanned, the images represent Church records as they appear in their original form and order. Note: not all records follow logical, chronological or alphabetical order.
The	graphed or scanned from original documents by Rochester Genealogical Society, Inc. urch Records Preservation Committee

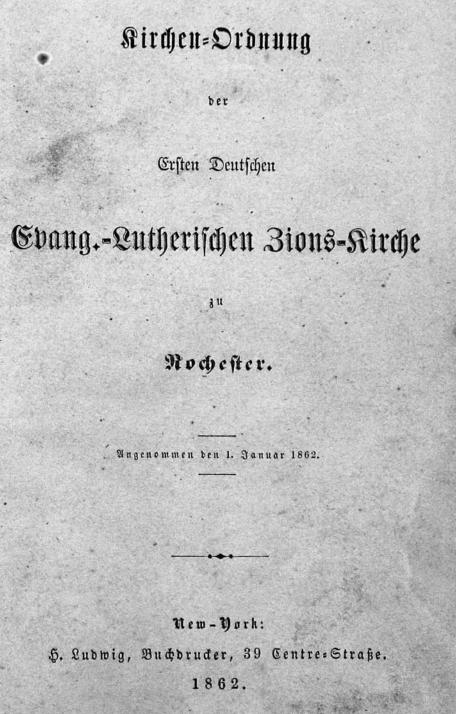
Bob Coomber
Russ Green
Eila Harkonen-Hart
Roscoe Hastings

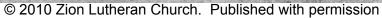
Kathryn Heintz Roger Heintz Barb Koehler Janet Lavery Larry Lavery Alice McCrave Vince Tollers



© 2010 Zion Lutheran Church. Published with permission







Rirchen=Ordnung.

Wir, die Unterschriebenen, Pastor, Aeltesten, Bor= steher und Trustees, wie auch rechtmäßige Glieder der Ersten Deutschen Ev.=Lutherischen Zions=Ge= meinde zu Nochester, bekennen uns zu folgender Kir= chen=Ordnung.

Abichnitt I.

Dom Glaubensbekenntniß.

Die Gemeinde bekennt sich zu allen kanonischen. Büchern des Alten und Neuen Testaments, als dem wahrhaftigen Worte Gottes, und erkennt die sämmtlichen Bekenntnißschriften der Ev.= Lutherischen Kirche an, weil dieselben die Lehre der Heiligen Schrift richtig auslegen und feststellen; denselben gemäß ist stets in friedsertigem Sinne zu lehren, und alle. Lehrstreitigkeiten müssen nach denselben entschieden werden. Das Kirchenjahr soll nach dem Herkommen unserer Kirche treulichst gehalten werden.

Abschnitt II.

Dom Prediger.

§1. Amtliche Stellung.

Nach der Schrift ist er Botschafter an Christi Statt, haushalter über Gottes Geheimnisse, geistlicher Lehrer, Seelsorger und erster Borsteher der Gemeinde.

§ 2. Erforderniffe ju biefem Amt.

Nur derjenige, welcher bei einer öffentlich gehaltenen rechtmäßigen Bahl durch die Mehrheit der Stimmen der Gemeinde= glieder erwählt und durch einen schriftlichen Beruf, unter der

Hand und dem Siegel der Corporation, berufen ist, kann als Prediger der Gemeinde betrachtet werden. Auch muß derselbe ein regelmäßiges Mitglied irgend einer Lutherischen Synode in den Ver. Staaten sein, oder er muß unverwersliche Zeugnisse feines Glaubensbekenntnisses, laut Abschnitt I., und seines Wan= dels ausweisen können, und ist derselbe verpflichtet, sich gleich nach seiner Erwählung an das Ev.=Lutherische Ministerium vom Staate New=York oder an die Synode, zu welcher die Gemeinde gehört, anzuschließen.

§ 3. Art und Beife ber Berufung.

Benn eine Erledigung ber Predigerstelle fich ereignet, fo foll ber Rirchenrath bie Sache vor Gottes Ungeficht reiflich überlegen, fich gehörige Beit nehmen, jegliche Uebereilung forgfältig mei= ben, jede Bestechung und überhaupt jegliches bentbare unrechte Mittel als gottlos verwerfen und einen Musichuß aus feiner Mitte bestimmen, um, wenn für gut erachtet, in Gemeinschaft mit ber Synode einen oder mehrere ordinirte Prediger oder Randidaten (ein folcher müßte jedoch gleich nach der Babl ordi= nirt fein) zu Befuchspredigten einzuladen, und nachdem biefe in ber Rirche ber Gemeinde gehalten worden find, foll ber Rirchen= rath, wenigstens zwei Bochen vor ber Babl, öffentliche und bin= längliche nachricht von bem Orte und ber Beit geben, wo und wann bie Dahl ftattfinden foll. Derjenige Prediger, welcher bei folcher Bahl burch zwei Drittheile der Stimmen ber recht= . mäßigen Gemeindeglieder, welche Stimmen auf Bettel gefchrie= ben und orbentlich, unter gehöriger Mufficht, eingegeben werben, ermählt wird, foll als wirklich ermählter Prediger ber Gemeinde angefeben werden, und ber Rirchenrath foll an benfelben einen ordentlichen ichriftlichen Beruf ausfertigen, mit bem Giegel ber Gemeinde befräftigen und übergeben. Sollte eine Gleichbeit ber Stimmen fich ergeben, fo entscheidet bie Dtebrheit ber Stim= men bes Rirchenraths.

- Jedoch hat der Kirchenrath in Verbindung mit der Gemeinde auch das Recht, einen bekannten und geachteten ordinirten Pre= diger ohne die obige förmliche Wahl, nachdem dasselbe in einer rechtmäßigen Gemeindeversammlung ausgemacht ist, zu berufen. Dieses Lettere, nämlich die Berufung, ist unbedingt vorzuziehen. Der Kirchenrath hat dann, nach der Erwählung ober Berufung, bei dem Bräsidenten der Synode die nöthigen Schritte zu thun, daß der Erwählte oder Berusene von der Synode seierlichst in fein Amt eingesett wird.

5

§ 4. Pflichten beffelben.

Er foll an Sonne und Festtagen und bei anderen feierlichen Gelegenheiten Bottes Bort in ber Rirche ber Gemeinde nach bem Grunde ber heiligen Echrift und ber Lehre ber Lutherischen Rirche gemäß lauter, gründlich und erbaulich verfündigen, ebenfo bie beiligen Satramente verwalten und ben Gottesbienft nach ber eingeführten Liturgie halten, ausgenommen ben Dechfel= gefang. Er hat barauf zu achten, bag bie Beichte von ben Rom= munigirenden in rechten Chren gehalten werde, und foll biejeni= gen vom heiligen Abendmahl abhalten, welche nach ben Renn= zeichen, bie unter menfchliche Beurtheilung fallen, beffelben offen= bar unwürdig find. Er foll teinem feine Rangel anvertrauen, ber nicht zuverläffige Beugniffe feiner Befähigung, fowie feines Glaubens und chriftlichen Bandels aufweifen tann, und feiner foll für ihn die Gatramente verwalten, ber nicht zu einer Lutherifchen Synode gehört. 218 ein treuer Rnecht unferes großen Dberhirten foll er fich ber geiftig und leiblich Rranten annehmen, fie auf Begehren gern besuchen, prüfen, unterrichten, tröften und, wenn fie es verlangen, falls tein wichtiges Sinderniß obwaltet, mit dem heiligen Ubendmahl ftarten. Er foll ferner über die Bochen= und Conntagsichulen mit Beihulfe ber Schultommittee bie Aufficht führen und barauf achten, daß bie reine Lehre unfe= rer Rirche nach Luther's fleinem Ratechismus barin getrieben werde. Ebenfo ift es feine Pflicht, die berangemachfenen Rinder auf die Konfirmation nach Luther's Ratechismus forgfam vorzu= bereiten, Diefelben vor ber Gemeinde ju prüfen und nur bie Be= fabigten ju tonfirmiren. Desgleichen ift es feine Pflicht, in allen Berfammlungen bes Rirchenraths, ber Konfereng und ber Gemeinde ben Borfit ju fuhren, Diefelben mit Gebet zu eröffnen und ju beschließen, und beforgt ju fein, daß 2008 ordentlich und in chriftlichem Ginne verhandelt werbe. . Much foll er mit bem

Rirchenrath über die Aufnahme derer entscheiden, welche Ge= meindeglieder zu werden wünschen, und mit demfelden die Kir= chenzucht in der Gemeinde ausüben. Den jährlichen Verfamm= lungen der Synode und der Konferenzen foll er sich nicht ohne wichtige Ursachen entziehen und sich das zeitliche und ewige Wohl feiner Gemeinde und der Lutherischen Kirche als seine theure Amtspflicht angelegen sein lassen. Ueberhaupt soll er seiner Gemeinde mit ungetheiltem Herzen angehören, kein Glied einer geheimen Gesellschaft oder Verbindung sein, heiße sie, wie sie wolle, und er soll, wenn sich solches ausweiset, augenblicklich sein Amt niederlegen und teine Ansprüche irgend einer Urt an die Gemeinde zu machen das Recht haben.

§ 5. Rechte beffelben.

Das Amt des Predigers foll vom Kirchenrath und der Ge= meinde in Ehren gehalten werden und es foll, im Falle daffelbe oder feine Person gelästert wird, die Pflicht des Kirchenraths fein, ihn so viel als möglich in Schutz zu nehmen. Auch hat derselbe das Necht, wenn die Noth es erfordert, außerordentliche Erbauungsstunden anzuordnen, doch fann dies nur mit der Bei= stimmung des Kirchenraths geschehen und darf dem Wesen und der Lehre der Kirche nicht widersprechen. Er soll eine von der Gemeinde bestimmte Besoldung zur rechten Zeit erhalten und hat das Necht, die üblichen Gebühren zu erheben.

Abschnitt III.

. Dom Kirchenregiment.

Die Verwaltung aller Kirchenangelegenheiten geschieht durch zwei aus der Gemeinde und durch dieselbe gewählte Körper, einen geistlichen und einen weltlichen; der erste heißt der Kirchenrath, der zweite die Truftees.

Jeder Körper hält besondere Bersammlungen, so oft es für gut befunden wird, doch haben beide ein gemeinschaftliches Giegel. Diese Bersammlungen beider Körper heißen die Konferenz. (S. Abschnitt V., VI. und VII.)

Abichnitt IV. Von dem Kirchenrath.

7

§ 1.

Bum Kirchenrath dieser Gemeinde gehören nebst dem Prediger sieden Beamte, nämlich: drei Aelteste und vier Vorsteher, welche aus der Gemeinde für eine Dienstzeit von drei Jahren in der Weise erwählt werden, daß jährlich die Dienstzeit eines Dritt= theils zu Ende geht. Sollte es nöthig oder rathsam sein, diese Anzahl zu vermehren oder zu vermindern, so soll der Kirchenrath dazu das Recht haben. Doch kann eine solche Veränderung nur zur Zeit der jährlichen Wahl stattsinden, damit der Gemeinde das Wahlrecht unverbrüchlich bleibt.

\$ 2.

Diefelben sind die berufenen Vorsteher und Repräsentanten ber Gemeinde, Mächter und Beschüßer der geistlichen und welt= lichen Angelegenheiten (jedoch nicht Verwalter der letteren), Vollzieher der Kirchenzucht, Vermittler des Friedens, Leiter und Vorbilder der Heerde.

\$ 3.

Die Glieder des Kirchenraths follen die Sigungen regelmäßig besuchen, überhaupt diesem Amte, als einer Sache des Herrn, mit ungetheiltem Herzen angehören. Sie sollen sich gegenseitig in allem Guten stärken und sich ernstlich bemühen, in Erkenntniß der Lehre und im frommen Wandel zuzunehmen, dasselbe durch alle rechten Mittel in der Gemeinde zu fördern suchen und sich auch das Wohl der Lutherischen Kirche des Landes am Herzen liegen lassen.

Die Aeltesten und Vorsteher haben, nach Abschnitt II., § 3, bei Erledigung des Predigtamtes die Angelegenheiten der Be= rufung und Wahl des Predigers zu verwalten, die Gemeinde zu belehren, zu warnen und zu bitten, folches ja mit heiligem Ernst und im Aufblick zum Herrn vorzunehmen. Ebenso hat der Kir= chenrath den oder die Schullehrer, den Organisten, Vorsänger und Kirchendiener anzustellen und sich gleichfalls aufs Treueste zu bemühen, daß diese Aemter nur von gottessfürchtigen, tüchtigen und der Kirche aufrichtig ergebenen Männern bekleidet werden; diefelben auch, wenn es nöthig ist, liebreich an ihre Pflicht zu erinnern und ihres Amtes zu entlassen, wenn alle öfteren Er= mahnungen unbeachtet gelassen werden. Die Beschlüsse der Ge= meinde=Bersammlungen soll er treulichst ausführen; wenn es aber nicht ohne Nachtheil der Gemeinde geschehen kann, so soll er diesselben, mit Angabe der Gründe, der Gemeinde zu neuer Berathung oder Abänderung vorlegen. Er wählt aus seiner Mitte einen Schahmeister, welcher die Kollekten für die Armen, Mission und christliche Zwecke überhaupt in Verwahrung nimmt, und einen Schapmeister, der die Berhandlungen zu Buch bringt. Alle Beschlüsse des Kirchenraths müssen von dem Schreiber pro= tofollirt und, wenn richtig befunden, von ihm und dem Borsüger unterschrieben werden:

§ 4. Befonbere Pflichten ber Aelteften.

Bon ben Melteften wird erwartet, daß fie der Gemeinde burch einen frommen und rechtschaffenen Bandel und burch gemiffen= hafte Beobachtung ihrer religiöfen Bflichten ein gutes Beifpiel geben. Gie follen ben Prediger in feinen Rechten beschüten und ihm in der Ausübung feines Amtes behülflich fein, 3. B. beim Rrantenbesuch, bei der Ausübung der Rirchenzucht, der Aufrecht= haltung ber reinen Lehre und bes Friedens in ber Gemeinde, bei ber Beauffichtigung ber Echule und in ber Beförderung ber Bahrheit und Gottfeligfeit überhaupt. In der Ubmefenheit oder Rrantheit des Predigers, oder Batang des Umtes, führt einer von ihnen den Borfit in den Berfammlungen bes Rirchenraths, ber Konferens und, wenn bagu ernannt, in ber Berfammlung ber Gemeinde und fteht in allen Dingen, welche nicht bireft zum Bredigtamte gehören, anstatt des Predigers ba. Derjenige von ibnen (oder an ihrer Statt ein Borfteber), welcher vom Rirchen= rath dazu erwählt wird, wohnt als Abgeordneter ber Synode ober Konferenz bei und hat mit dem Prediger bie Bflicht, bafelbft bie reine Lehre, bas Dohl ber Rirche und ber Gemeinde über= haupt nach beften Rräften zu vertreten.

§ 5. Besondere Pflichten ber Borfteher. Die Borfteher follen ebenfalls ber Gemeinde mit einem from=

men Wandel vorangehen. Sie haben allen Versammlungen des Kirchenraths, der Konferenz und der Gemeinde treulichst beizu= wohnen; thun alle nöthige Handreichung bei Verwaltung der Caframente; bewahren die heiligen Gefäße; besorgen die Armen= pflege nach bestem Wissen und Vermögen; erheben die Kolletten und führen Nechnung darüber; haben auf gute Jucht und Ordsnung beim öffentlichen Gottesdienst zu achten; die Fremden, welche das Gottesdaus besuchen, liebreich aufzunehmen, und überhaupt die Pflicht, mit dem Pastor und den Aeltessten das allgemeine Wohl der Gemeinde und der Kirche überhaupt von Herken.

§ 6. Rechte bes Rirchenraths.

Der Kirchenrath soll in seinen Versammlungen das Recht ha= ben, zum Besten der Gemeinde solche Nebengesete zu machen, von Zeit zu Zeit zu widerrufen, zu erneuern und zu verändern, als demselben nöthig scheint, doch dürfen solche Nebengesete nichts-enthalten, noch bezwecken, was der Lehre der Kirche, dem Freibrief der Gemeinde, oder dieser Kirchenordnung zuwider wäre. Nur allein der Kirchenrath hat das Necht, Gemeinde= versammlungen zu berufen, und haben Gemeindeglieder oder Trustees, wenn sie eine solche wünschen, sich an denselben zu wenden. Er hat das Necht, zu erwarten, daß die Gemeinde in allen billigen Stücken willig folgt, denselben und seinen Nath ehrt und achtet, gegen Lästerer und Feinde in Schutz nimmt und feine Verschläge und Beschlüsse träftigst aussführt.

§ 7. Berfammlung bes Rirchenraths.

Der Kirchenrath versammelt sich zu festgesetten Zeiten; außerdem so oft, als der Vorsitzer oder zwei der Neltesten es für nöttig ansehen, oder auch, wenn die Mehrzahl der Glieder es wünscht; die Einladung geschieht entweder des Sonntags von der Kanzel oder durch schriftliche Nachricht, welche der Schreiber ausfer= tigt und durch den Kirchendiener den Gliedern deffelben zuschidt; Beit und Ort muß bei der Einladung oder in der schriftlichen Nachricht bestimmt sein. Die Mehrzahl hat sodann das Necht, die Geschäfte anzusangen und Beschlüsse zu falsen. 10

Abschnitt V.

. Don den Truftees.

§ 1. Jahl und Dahl berfelben.

Die Bahl der Trustees ist sieben. Diese werden nach der, 21b= schnitt XI., § 1. angegebenen Beise erwählt.

§ 2 Amtliche Stellung.

Diefelben bilden einen für fich abgeschloffenen Rörper, ermäh= len ihren eigenen Prafidenten, Echapmeister und Echreiber, und halten ihre eigenen Versammlungen. Die es ber name ihres Umtes befagt, fo haben fie das weltliche Bermögen ber Gemeinde in Bermahrung ju nehmen und nach ben gegebenen Bestimmungen zum Beften berfelben zu verwalten. Gie haben jedes Bierteljahr in einer regelmäßigen Konferenz bem Rirchenrathe, als bem Re= präfentanten ber Gemeinde, Rechnung abzulegen und über die weltlichen Ungelegenheiten ber Gemeinde brüderlichit mit den= felben zu berathen. Diejelben follen fich ebenfalls, gleich ben Meltesten und Borftebern, eines driftlichen Bandels befleißigen, als treue, volle Glieder Diefer Gemeinde mit ungetheiltem Bergen . angehören, und nach ihrer Babl, gleich ben andern Beamten ber Gemeinde daffelbe öffentlich in der Rirche versprechen; über= haupt in ihrem Birten für das Beltliche durchaus bas geiftliche Bobl ber Gemeinde zu bezweden fuchen.

§ 3. Auszug aus bem Charter.

1. Die Trustees sind ermächtigt, alles Weltliche der Kirche ge= hörende in Besit und Verwahrung zu nehmen, es bestehe aus Grundstücken, oder beweglichem Eigenthum, ob es der Kirche selbst geschenkt, zugestanden oder vermacht worden ist; oder irgend einer andern Person für den Gebrauch der Kirche. Auch können sie Kraft ihres Amtes, Namen und Titel vor allen Gerichten der Gesetz und Billigkeit flagen und verklagt werden, und alle . Schulden, Forderungen, Nechte und Privilegien und alle Ge= bäulichkeiten, Ländereien an sich bringen, halten und genießen, auf welche Weise sie das Recht und der Titel dazu besagten Tru= kees ursprünglich verliehen gewesen wäre; auch andere Grundsftude und bewegliches Eigenthum zu taufen und zu halten, bis zum Belauf eines jährlichen Einkommens von Sechstausend Dollars, jedoch darf diese Summe nicht überschritten werden; daffelbe bebauen, vermiethen und verbessern zum Gebrauch und Wohl der Kirche und für andere wohlthätige 3wede.

2. Gie follen ein gemeinschaftliches Giegel haben und ge= brauchen, und baffelbe nach Belieben verbeffern und abandern.

3. Sie follen die Gewalt haben, Gesete und Anordnungen für die Verwaltung und Leitung der weltlichen Geschäfte der Kirche zu machen, und über alle dazu gehörigen Gelder zu verfügen, die Vermiethung der Size in ihrer Kirche oder Kirchen zu beforgen und alle Gelder zu empfangen, und alle andern Gegenstände, auf die weltlichen Geschäfte und Einfünfte der Kirche Bezug habend, zu verwalten.

4. Sie follen einen Vorsiher, Sekretär und Schahmeister aus ihrer Mitte in ihren Versammlungen bestimmen, und einen Ein= nehmer, die Renten und Eintünfte einzusammeln und zu em= pfangen, die Gebühren, welche einem solchen Sekretär, Schah= meister und Einnehmer bewilligt werden sollen, bestimmen, und irgend einen verselben nach Gutdünken absehen und andere an deren Stelle bestimmen, und ein solcher Sekretär soll alle Ver= ordnungen und Anordnungen, welche von solchen Trustees ge= macht, sowie alle Jahlungen, welche von denselben bestimmt worden sind, in einem dazu eigends eingerichteten Buche nieder= schreiben.

5. Besagter Sefretär foll ein Register über alle Namen berjenigen Personen führen, welche wünschen werden, beständige Besucher der Kirche zu werden, und in solchen den Datum niederschreiben, wenn solches Gesuch gemacht worden ist, allen Wahlen beiwohnen, um die Fähigfeiten der Wähler zu prüfen, im Falle solche bezweifelt werden sollen.

6. Die Trustees follen den Gehalt des Predigers genehmigen, nachdem derselbe von der Gemeinde bestimmt worden ist, durch eine geschriebene Rolle unter ihrem gemeinschaftlichen Siegel, welcher Gehalt darauf durch dieselben aus den Einfünsten der Kirche vierteljährlich bezahlt werden soll.

7. Sollte es nöthig befunden werden, die Bahl ber Truftees

zu vermehren oder zu vermindern, so kann dieses bei der jähr: lichen Bahl geschehen; es sollen derer jedoch nie mehr als Neun, und nie weniger als Drei sein.

8. Jrgend zwei der Trustees können eine Berfammlung von Trustees zusammen berufen; und eine Mehrzahl der ganzen Bahl, gesehlich zusammen berufen, sollen befugt sein, alle Gegenstände und Sachen zu thun und zu verhandeln, zu welchen solche Tru= stees ermächtigt und erforderlich sind, zu thun und zu verrichten; und alle Fragen, welche bei einer solchen Busammentunst ent= stehen, sollen durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Tru= stees bestimmt werden, und im Falle einer gleichen Theilung soll der vorsitiende Trustee die entscheidende Stimme haben.

9. 3m Falle bes Ublaufs ber Dienstzeit irgend eines ihrer Babl follen Diefe bem Prediger fcbriftlich anzeigen, ober im Falle feines Todes ober Ubmefenheit, ben Melteften ober Borftebern, bie Ramen ber Truftees, beren Dienftzeit ablaufen wird, und befagter Prediger, ober im Falle feines Lodes ober Abmefenheit, foll einer ber Meltesten ober Borfteher ber Gemeinde eine folche Batang anzeigen, und bie Beit und ben Ort gur Dahl neuer Truftees, diefelbe ju befegen, beftimmen, welche Babl wenigftens Sechs Lage vor folder Batang gefcheben foll. Und alle folche Mablen follen in ber Rirche gehalten werben, unter ber Aufficht ber Meltesten und Borfteber, wie in deren Bestimmungen und Berordnungen vorgeschrieben ift, und ben Ausschlag bavon be= fceinigen und folde Bescheinigung foll die auf dieje Beife ers mählten Berfonen ermächtigen, als Truftees zu handeln. Gollte ein Truftee fterben, ober ju handeln fich weigern, ober im Laufe bes Jahres megziehen, fo follen bie Truftees, wie vorher gejagt, bavon Nachricht geben, und eine neue Babl bestimmt und gehalten, und ein anderer Truftee an feine Stelle auf die vorher bejagte Beije ermählt werden. Im Falle vernachläffigt worden, Truftees bei ber jährlichen Dabl zu ermählen, fo follen bie im Dienste jtehenden handeln, bis andere an beren Stelle ermählt worden find; fie follen jedoch ungefäumt bie nöthige nachricht, wie oben vorgeschrieben, von folcher Batang ober folchen Batangen geben.

10. Rechte ber Truftees.

Die Truftees haben das Necht, zum Besten der eigenen Kirche und beren Angelegenheiten nach Wissen und Gewissen zu vers fügen, und ebenfalls Grundstücke oder Eigenthum irgend einer Art, nachdem der Kirchenrath und die Gemeinde die Einwilligung gegeben haben, zu tausen oder zu vertausen, wie es der Charter bestimmt. Doch dürsen die Trustees die Summe von Einhundert und fünfzig Dollars für Bauten und Reparaturen nicht übersteigen, ohne die Einwilligung der Gemeinde zuvor eingeholt zu haben. Auch dürsen dieselben erwarten, daß der Kirchenrath und die Gemeinde ihren Rath im Allgemeinen, infonderheit aber in Bes treff der weltlichen Angelegenheiten achtet, berückschigt und hoch anschlägt, überhaupt dieselben als christliche Kirchenbeamten liebt und ehrt.

Abschnitt VI. Don der Konferens.

Jedes Bierteljahr, oder nach Umständen öfter, versammeln sich die Trustees mit dem Kirchenrathe in einer Konferenz, welche durch den Schreiber des Kirchenraths zusammenberufen wird. Die Trustees haben hier über den Zustand der Gemeindetasse Bericht zu erstatten, und nachdem dies geschehen, foll die ganze Bersammlung, nach vorhergegangenem Gebete, über das Wohl der Gemeinde sich berathen. Doch soll weder der Kirchenrath, noch die Trustees, in dieser Versammlung irgend einen Beschluß fassen, der auf die besondern Zweige ihrer Geschäfte Bezug hat, sondern dieselben dürfen nur in ihren besondern Versammlungen abgesaßt und zur Ausführung gebracht werden. In der Alb= wesenheit des Pastors führt einer der Alettesten auch hier den Vorsite.

Abichnitt VII. Don den Mitgliedern der Gemeinde. § 1. Bedingungen ber Gliedichaft.

Als rechtmäßige, stimm= und wahlfähige männliche Glieder der Gemeinde follen nur die betrachtet werden, welche 1. Getauft, tonfirmirt, 21 Jahre alt find und bas Abschnitt I. genannte Glaubensbefenntniß für bas ihrige erklären;

2. Den öffentlichen Gottesdienst in der Kirche der Gemeinde ordentlich besuchen und an der Feier des heiligen Abendmahls, wie es sich gebührt, Theil nehmen;

3. Einen chriftlichen Bandel führen und teine unehrliche Sand= thierung oder Geschäft treiben ;

4. Ein Jahr lang einen Sit ober Stuhl gehabt und dafür bes zahlt haben, sowie einen solchen Sit oder Stuhl ferner halten, und überhaupt die Gemeinde nach Vermögen unterstützen;

5. Sich nebst Gott und der Obrigteit auch gegen die erwählten Gemeindebeamten so verhalten, daß diese ihr Umt mit Freuden thun und nicht mit Seufzen; und endlich,

Durch eigenhändige Namensunterschrift dieser Kirchenordnung in dem Gemeindebuche bezeugt haben, daß sie sich derselben gemäß verhalten und die Gemeinde und die Lutherische Kirche überhaupt in Lehre und Gebräuchen vor jeder andern Benennung und Ge= sellschaft, weß Namens sie auch sein mögen, lieben und aufrecht erhalten wollen.

Wer an obigen Stücken überhaupt, oder an einem oder andern Theil insonderheit muthwillig oder aus Vorsatz schlt, und nach den Stufen der Ermahnung sich nicht bessern, noch in die drist= liche Ordnung fügen will, der soll und fann tein rechtmäßiges wahl- und stimmfähiges Glied unserer Ersten Deutschen Ev.=Luth. Zions=Kirche sein, und auch tein Recht und Antheil an den Pri= vilegien derselben besitzen.

§ 2. Pflichten eines Gemeindegliedes.

Jedes Glied der Gemeinde hat also die Pflicht, sich nach allem Bermögen, jedoch in christlicher Ordnung zu bestreben, daß das Ev.=Lutherische Betenntniß innerhalb der Gemeinde in Lehre und Leben aufrecht erhalten werde; seine Hochschätung der göttlichen Gnadenmittel durch fleißigen Gebrauch derselben zu bethätigen; zu den Lasten der Gemeinde nach Kraft und Gewissen beizutragen, der christlichen Ordnung und Jucht Gehorsam zu leisten; sich in brüderlicher Liebe zurechtweisen zu lassen, wenn es gesehlt hat, gegen seine Beamten sich so zu verhalten, wie es sich gebührt; 15

allen Versammlungen der Gemeinde beizuwohnen, und diefelben nicht zu verlassen, ohne die Erlaubniß des Vorsthenden; die Kinder fleißig zur Schule, Sonntagsschule, zum Konfirmanden= Unterricht und Gottesdienste anzuhalten; die Kinder so frühe als möglich zur heiligen Taufe zu bringen, und teine zu Taufzeugen zu wählen, die nicht mit den Lehren unferer Kirche überein= stimmen; den Glauben, den es bekennt, durch ein gottseliges Wesen und Wandel im Hause und in der Welt zu bethätigen; alle Nergernisse und Unstöße der Schwachen sorgsättig zu meiden, und überhaupt den Wohlstand der Gemeinde und der ganzen Lutherischen Kirche nach allen Kräften zu fördern.

§ 3. Rechte eines Gemeindegliebes.

Ein foldes männliches Glied bat bas Recht, bei ber Dabl bes Bredigers, ber Beamten und in ben Gemeinde-Berfammlungen ju ftimmen, ift mahlfähig für bas Umt eines Melteften, Bor: ftebers ober Truftees, barf fich in ber Gemeinde Berfammlung frei aussprechen, rathen, abrathen, und überhaupt in Ordnung bem Rirchenrathe Borfchläge machen. Much hat ein folches Glied ein Unrecht auf die Dienste des Bredigers und auf alle andern etwaigen Vergünstigungen ber Rirche und Echule. Much foll baffelbe, wenn es burch Rrantheit, Allter oder andere Prüfungen in dürftige Umftände tommt, von den Borftehern aus der Urmen= taffe ber fonntäglichen Rolletten, und wenn diefe nicht ausreichen, burch außerordentliche Sammlungen in ber Gemeinde nach besten Rräften und in chriftlicher Liebe und mit gutem Billen unterftugt werden, einen freien Git in der Rirche behalten, und überhaupt in allen Rechten und Bortheilen der vollen Gliedichaft verbleiben. Auch follen die Borfteber beforgt fein, daß benjelben bei Lodes: fällen in ber Familie burch ein freies Grab und wo möglich burch fonftige Gulfe bie Trubjal erleichtert werde, und ber Brediger wird ebenfalls feine Dienftleistungen in all folchen Fallen in bemfelben Ginne freudig thun. Nabere Bestimmungen über Freifite und Rechte folcher Glieder tonnen nach Umftanden von bem Rirchenrathe,- boch nur mit bem Gutachten ber Truftees,getroffen werben, mit bem Borbehalte, daß nie bamit zum Scha= ben ber Rirche, weber in geiftlicher, noch weltlicher Sinficht, Dig= brauch getrieben werbe.

16

Abichnitt VIII. Von der Aufnahme der Glieder.

§ 1.

Der noch nicht als ftimmfähiges Glied Diefer Rirche aufgenommen ift, und es wünfcht, in unfre Gemeinfchaft einzutreten, bat fich mundlich ober ichriftlich bei bem Baftor ober einem ber Rirchenbeamten zu melden, und wenn teine Sinderniffe obwalten, welche die Unmeldung eines folchen Gefuches bedentlich machen, ober gar verweigern tonnten: fo foll foldem fofort eine fcbrift= liche Unzeige burch ben Schreiber bes Rirchenrathes gemacht werben, daß feine Unmeldung angenommen und er Gin Jahr auf Brobe ftebe. Bewährt er fich in diefem Probejahre in einem mit den Forderungen bes Evangeliums übereinstimmenden Lebenswandel und untadeligem Berhalten ju ber Rirche, fo foll 36m nach folder Jahresfrift eine Ginladung vom Echreiber zugeschidt, werben, am nachstbarauffolgenden Conntage öffentlich vor ber gangen Gemeinde zu ericheinen, und nachdem 36m die michtigften Berhaltungsregeln unferer Rirche vom Prediger vorgelefen find und er fich zu unfern Glaubenslehren nach ber heiligen Schrift und ben Betenntniffcriften unferer Co.: Lutherifchen Rirche befennt und feinen namen in bas Gemeindebuch ichreibt (laut 21b= fcnitt 7), fo foll er als rechtmäßiges Glied unferer Rirche bewill= fommt und aufgenommen werden.

§ 2.

Alle Glieder, die in unserer Kirche konfirmirt worden, habensich, sobald sie das 21. Jahr erreicht haben, bei dem Pastor, oder irgend einem Glied des Kirchenraths zu melden; der Kirchenrath kann dann ein solches Glied zurückweisen, wenn es sich seit seiner Konfirmation nicht nach dieser Ordnung betragen hat.

\$ 3. .

Wenn nun ein solches rechtmäßiges Gemeindeglied, männlichen Geschlechts, ein Jahr lang in der letteren Zeit ein ordentlicher Besucher des öffentlichen Gottesdicustes unserer besagten Kirche gewesen ist, das heilige Abendmahl mitgenoffen und, wie oben gesagt, sich ernstlich bestrebt hat, dem Evangelium gemäß würdig= 17

lich zu wandeln, und die Gemeinde, wie gebräuchlich, unterstützt, fo foll baffelbe ftimm= und wahlfähig fein.

\$ 4.

Alle solche aufgenommene Glieder haben die Verpflichtung, allen Versammlungen der Gemeinde beizuwohnen, und im Falle sie daran gehindert werden, denselben beizuwohnen; haben sie sich bei dem Prediger oder einem Gliede des Kirchenrathes zu ent= schuldigen.

\$ 5.

Die Gemeinde feiert jedes Vierteljahr ober, wenn es nöthig fein wird, öfter das heilige Abendmahl des herrn. Doch ge= nießen dies theure Vorrecht nur die ordnungsmäßigen Glieder der Gemeinde. Sollten Fremde oder Solche, die anderen Ge= meinden angehören, das heilige Abendmahl mit zu genießen wünschen, so haben dieselben sich besonders bei dem Prediger zu melden.

\$ 6.

Sollte ein Glied wegen irgend einer Ursache aus der Gemeinde entlassen zu sein wünschen oder von hier wegzuziehen gedenken, so bat ein solches Glied schriftlich oder mündlich um die Entz lassung zu bitten. Es empfängt dann vom Seelsorger oder, in dessen Abwesenheit, von dem Kirchenrath ordnungsmäßig ein Kirchenzeugniß, womit es sich bei anderen Gemeinden wieder legitimiren kann. Wenn dasselbe Glied wieder zurücktehrt zu irgend einer Zeit und hat ein glaubwürdiges Kirchenzeugniß, daß es einen driftlichen Lebenswandel führte während seiner Abz wesenheit, so soll ein solches Glied wieder in seine Abz wesenheit, so soll ein solches Glied wieder in seine Abz weigenheit, son seiner Zurücktungt hat es dem Prediger oder einem Glied des Kirchenraths Anzeige zu machen.

\$ 7.

Sollte es sich zutragen, daß irgend ein Mitglied sich solche Ver= gehungen zu Schulden kommen läßt, durch welche Aergernisse in der Gemeinde entstehen und der heilige Name des Herrn ent= weiht wird, so ist es unumgänglich nothwendig, daß ein solches Glied darüber zur Nede gestellt und nach der von unserem Hei= lande Matth. 18, 15—17. gegebenen Vorschrift ernstlich er= mahnt werde, und zwar in folgender Beise:

Der Baftor ober irgend einer ober zwei ber Melteften ober Borfteher follen einem folchen Mitgliede einzeln und in einer freundlichen Beife fein Unrecht vorhalten und baffelbe ermahnen, bavon abzustehen. Sollte bies nicht bie gemünschte Wirtung bervorbringen, fo foll ein anderer Berfuch gemacht werden unter Mitmirfung einer größeren Anzahl von Melteften und Borftebern, und ift bann auch diefer Berfuch vergeblich, fo foll ein folches irrendes Mitglied vor ben Rirchenrath geladen werden, welcher fich ebenfalls im Beifte bes Chriftenthums noch bemühen foll, baffelbe zu beffern. Jeboch, nachdem bem Ungeflagten binrei= chende Gelegenheit gegeben worden ift, fich zu rechtfertigen, in= bem Kläger und Berklagter in ber Berfammlung des Rirchen= raths einander gegenüber gestellt wurden, und wenn er ber Mehrheit bes gangen Kirchenraths als fculbig erscheint, fo foll ber Rirchenrath berechtigt fein, ein folches Glied von ber Gemeinde auszuschließen und aller Rechte und Unfprüche verluftig ju erflären. Gollte es jedoch, burch bie Gnade Gottes, geschehen, daß ber Ausgeschloffene fein Leben und Berhalten andert und Reue zeigt über fein früheres Betragen, folches auch bem Rirchenrathe befannt geworden und berfelbe von ber Rechtichaffenheit feiner Buße überzeugt ift, bann foll ein folches Mitglied wieder in Die Rechte und Freiheiten eines Gemeindegliedes eingefest werben.

Abichnitt IX.

Berhalten gegen nicht ftimmfähige Rirchenbefucher.

Solche Personen, welche die Kirche besuchen, auch am heiligen Abendmahl Theil nehmen und die Dienste des Predigers bean= spruchen, jedoch nicht Glieder sind, sollen ernstlich ermuntert werden, ihren Eintritt baldigst zu erklären, nicht blos mündlich, sondern auch dadurch, daß man denselben ein Exemplar dieser Rirchenordnung giebt, und wenn dieselben achtbare Personen sind, aber wegen Armuth nicht im Stande, einen Sitz zu bezah= len, so soll man denselben, bis sie in bessere Umstände kommen, wo möglich einen Freisitz geben und mit diesem alle die Rechte, welche durch die Behörden näher bestimmt sind: 19

Abichnitt X. Von der Kirchenzucht.

Sollte ein Meltefter, Borfteber ober Truftee burch offenbaren Unglauben, Spötterei, ärgerlichen Banbel (f. Bal. 5, 19-21.) ober auch burch Diderfeglichteit gegen biefe Rirchenordnung ber Gemeinde wirtlichen Unftof ober Schaden verurfachen, fo foll bie Rlage 1. vor ben. Prediger gebracht werden; berfelbe foll aber bie Klage nicht annehmen ober nur anhören, fie fei benn von zwei ober brei glaubwürdigen Beugen (1. Tim. 5, 19.) erhärtet. Ift biefes aber ber Fall, fo foll er bas fehlende Glied unter vier Augen (nach Gal. 6, 1.) ermahnen und versuchen, ihm gurecht ju belfen mit fanftmuthigem Beift. Gollte bies fruchtlos fein, bann foll 2. ber Prediger bie Melteften erfuchen, mit ihm baffelbe ju wiederholen. Burde auch bas nicht helfen, bann foll 3. bie Rlage por ben gangen Rirchenrath gebracht, bas fculbig befun= bene Glied feines Umtes entfest und fein name aus bem Regifter ber Gemeindeglieder gestrichen werden, bis es bem Rirchenrathe befriedigende Beweise ber neue und ber Befferung gegeben bat. Denn ties geschehen ift, foll es mieder in alle Rechte ber Be= meindegliedschaft eintreten tonnen.

Abichnitt XI.

Don den Gemeindeversammlungen.

§1. Die jahrliche Babl.

Die jährliche Beamtenwahl findet statt in der Mitte Dezember, wobei die Aeltesten, Vorsteher und Trustees gewählt werden. Die Bersammlung muß 15 Tage vor der Bahl öffentlich in der Kirche angezeigt werden durch den Prediger, und im Falle des Todes oder der Abwesenheit desselben durch einen der Aeltesten oder Vorsteher. Dieselbe geschieht unter der Leitung zweier Aeltesten, oder eines Aeltesten und eines Vorstehers. Die Mitglieder, welche erscheinen, geben dann ihre Stimmen für die zu wählen= den Personen, auf einen Wahlzettel deutlich geschrieben, gehörig ein. Die Gemeinde kann die aus ihrem Dienste tretenden Be= amten wieder wählen.

§ 2.

Die Aufsicht habenden Aeltesten oder Borsteher follen die Stimmzettel der Wählenden abnehmen, die Namen derjenigen, welche durch Stimmenmehrheit. erwählt worden sind, der Kirche zu dienen, bekannt machen und gleich darauf, unter ihrer Hand und Siegel, die Namen der zu Trustees erwählten Personen be= scheinigen.

\$ 3.

Die Trustees haben bei dieser Versammlung öffentliche Rech= nung abzulegen, wobei die Einnahmen und Ausgaben speziell angegeben werden müssen. Die Gemeinde ernennt dann aus ihrer Mitte eine Kommittee, aus drei Personen bestehend, die als Sachtundige und volle Glieder befannt sind, um die Bücher, Rechnungen und andere dazu gehörige Schriften zu untersuchen, worauf dann besagte Kommittee an dem darauf folgenden Sonn= tage der Gemeinde Bericht über ihre Untersuchung abstattet.

\$ 4.

Die Gemeinde versammelt sich jedes Jahr am Neujahrstage, um die Gemeinde-Angelegenheiten zu berathen und zu beschlie= sen. Eine solche Bersammlung muß wenigstens an zwei vorher= gehenden Sonntagen von dem Prediger, und im Falle des Todes oder der Abwesenheit desselben von einem der Aeltesten oder Bor= steher angezeigt werden. In dieser Bersammlung führt der Pastor den Borsis und in seiner Abwesenheit ein Glied des Kir= denraths, welches vom Kirchenrath oder der Gemeinde dazu er= nannt wird. Alle Gemeindeversammlungen sollen mit Gesang und Gebet eröffnet werden.

\$ 5.

Außerordentliche Gemeindeversammlungen können nur durch ben Kirchenrath oder wenigstens dreißig der stimmfähigen Gliederberufen werden, und foll eine folche wie die vorhergehende ge= leitet werden. 21

Abichnitt XII.

Derfchiedenes.

Bon ben Schulen.

Unfere Schule ist die Tochter der Kirche, folglich eine Erzie= hungsanstalt für die Ev.=Lutherische Kirche, für das Leben und für die Ewigkeit. Auswendiglernen der fünf Hauptstücke nach Luther's kleinem Katechismus, verbunden mit bezüglichen Sprüchen und Liedern, nebst Biblischer Geschichte nach Hübner und Bibel= lesen, Unterricht in der deutschen und englischen Sprache und ben übrigen nothwendigen Wissenschaften, und Beförderung und Be= wahrung eines wahrhaft christlichen Sinnes—sind dem gemäß die Stücke, welche nie aus dem Auge verloren werden sollen. Die Lehrer stehen unter der Aufsicht des Kirchenraths.

Die Sonntagsschule hat nur die Aufgabe, der Wochenschule und somit der Kirche in religiöser Hinsicht in die Hände zu arbeiten. Auswendiglernen der fünf hauptstücke nebst Sprüchen und Liedern ist daselbst die wesentliche Beschäftigung.

Abichnitt XIII.

Von der Konfirmation.

Alle Kinder, die konfirmirt zu werden wünschen, haben ein Jahr zuvor unsere deutsche Tagesschule zu besuchen und müssen Deutsch lesen können. Die Knaben müssen das 14. und die Mädchen das 13. Jahr erreicht haben. Auch stehen sie noch zwei Jahre nach ihrer Konfirmation unter der Auflicht des Predigers und des Kirchenraths und müssen noch zwei Jahre beständig die Kinderlehre besuchen.

Abichnitt XIV.

Don der Einfegnung der neu ermählten Beamten.

Nachdem die Aeltesten, Borsteher und Trustees nach den bes treffenden Urtikeln vorschriftsmäßig gewählt find, follen sie am barauf folgenden Sonntage, wenn die Gemeinde zum öffentlichen Gotfesdienste versammelt ist, gemäß der Liturgie, in unserer Kirche durch den Pastor der Gemeinde feierlich eingeführt werden.

Abichnitt XV.

Vom Kirchengebäude.

Das oder die Kirchengebäude dieser Gemeinde, errichtet zum Dienste des dreieinigen Gottes, sollen fort und fort nur dem Zwecke dienen, zu welchem sie geweiht sind. Der Kirchenrath und die Gemeinde haben nie das Necht, dasselbe oder dieselben zu irgend Etwas herzugeben, in welchem dem Obigen, dem Buch= staben oder dem Geiste nach zuwidergehandelt wäre.

Abichnitt XVI.

§ 1.

Der Kassirer der Trustees hat jedes Jahr genügende und hin= längliche Bürgschaft zu stellen, wie es vom Kirchenrathe bestimmt wird.

§ 2.

Die Gemeinde foll jährlich eine Kollekte zum Besten der Synode erheben.

§ 3.

Der Kirchenrath hat jährlich einen Delegaten oder Abgeordneten zur Synode und Konferenz zu erwählen, der die Sache der Ge= meinde in der Versammlung der Synode und Konferenz vertritt.

§ 4.

Der Kirchenrath foll von Zeit zu Zeit dem Prediger behülflich fein, den Wohlthätigkeitössinn der Gemeinde zu erwecken, um Bei= steuer für die Missions= und Erziehungssache, wie für die Ber= breitung der Bibel u. s. zu erheben.

§ 5.

Diese Kirchenordnung soll im Ganzen und in jedem Theile in unserer Ersten Deutschen Ev. Lutherischen Zions-Gemeinde un= verbrüchlich gehalten werden und so lange feststehen und gültig bleiden, dis zwei Drittheile des Kirchenrathes es für nöthig fin=

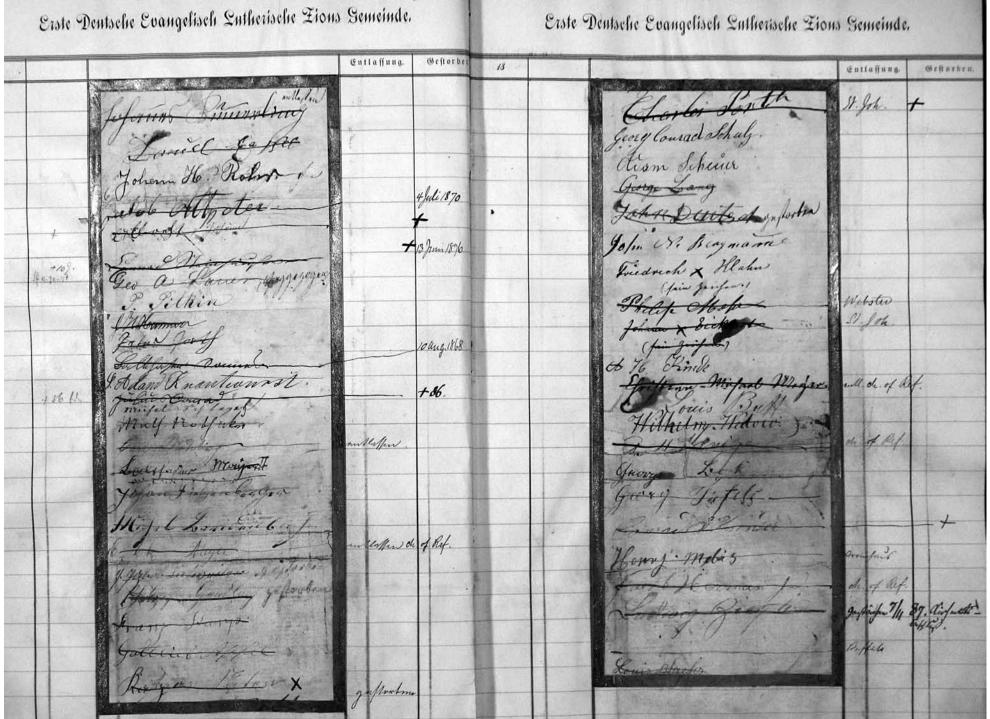
Deracuse J. 1. 16. ovember 1873. - Kommer fin mine son min onformingo, vale. Carl Talson loshall orm rolmformeoryn, 21. Marz, 1869 in in in is an anonynlife, Lidemifin Pl Jofanna Gummin a consistemine moundan il, im bid gi frimm Hayzingn non fir way Rochester, M. i, in this joy war 1874 fil wanning in van Gol, Indiringere in gime tippe in grown in how you, wormann Gromminden ynforlænn fort. ey nonfyn i'm von gornzom mozon fin frie y ny chino Boll in wnigen Ingon Ind gamme inform Ringin in insen Milylingforce. With homen wy con In 60. Tull, Bl. 10, Jommin in Macuse ??.

© 2010 Zion Lutheran Church. Published with permission

Erste Deutsche Evangelisch Sutherische Tions Semeinde.

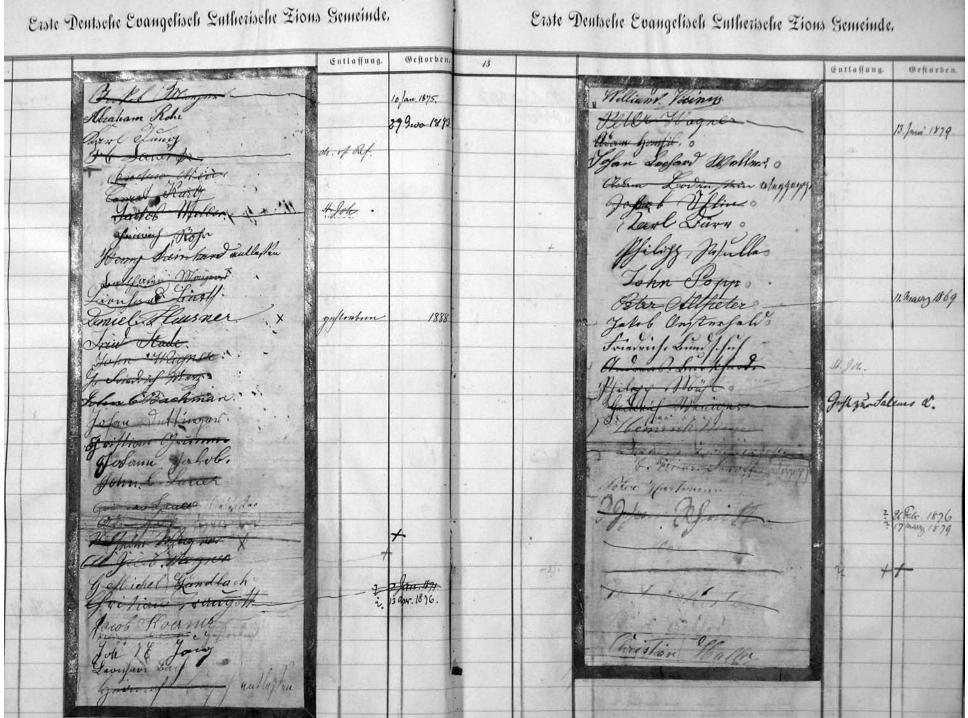
-		Entlaffung.	Geftorbe
		-/	
		1	
	28		1
	ben, Beränderungen in derfelben zu machen, und die Glieder der Gemeinde, denen solche Veränderungen in einer Gemeinde: Ber- fammlung mitgetheilt worden find, diefelben billigen.		
	Daß diefe Kirchenordnung am 1. Januar 1862, wie fie gegen- wärtig vorliegt, ganş und in allen ihren Theilen von der Ges- meinde angenommen, beftätigt und feltgefest, und fomit die alte z		-
	bisher gebrauchliche, aufgehoben ift, bezeugen bie Unterfaritleres, bes Predigers, der Lelteften, Borfteher und Truftees, fowie aller, rechtmäßigen Glieder diefer Gemeinde.		
	Rochefter, den 1. Januar 1862.		
	Julius Binder, Christian Laure, Jakob Steinhäufer, Melteste, Pasid Wagner,		
	John G. Wagner, Friedrich Schlegel, Carl Schmidt, 2ruftees.		
	Philipp 3. Altenet, David Bantleon, Philipp 3. Dammer, jr.,		
	A. Mebelacher, Paftor.		
	Molenderat high 14 19 2019		
	A. Strating yand Stand		1885 April 22
	Burger gaplesbur		
	Gring April		
·	Junio Court		

Parish Register 1862 - 1920; Roll of Members

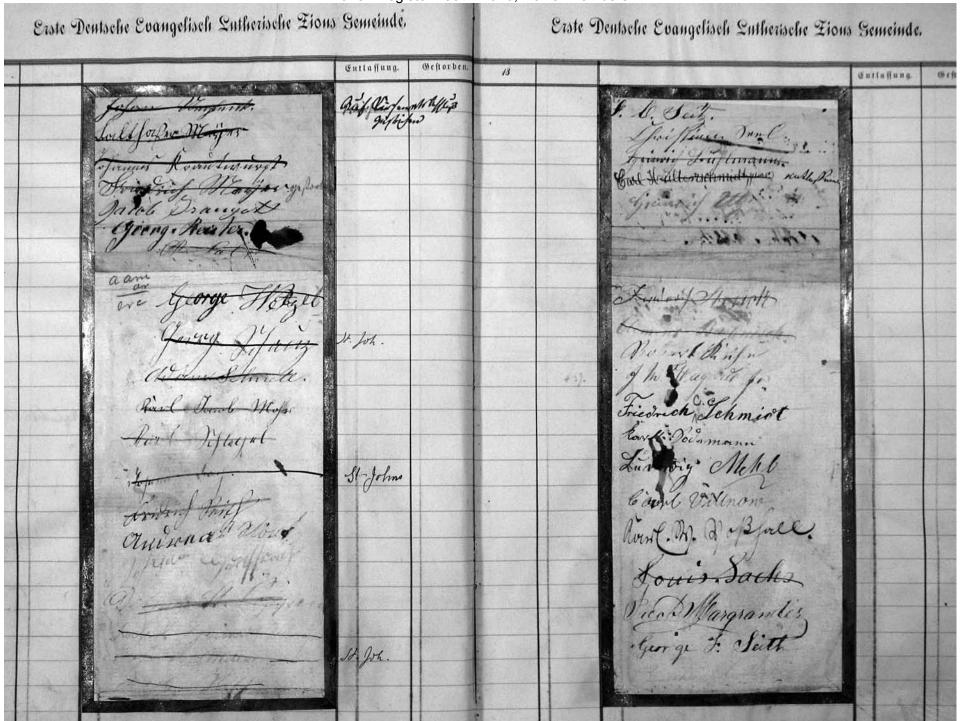


© 2010 Zion Lutheran Church. Published with permission

Parish Register 1862 - 1920; Roll of Members

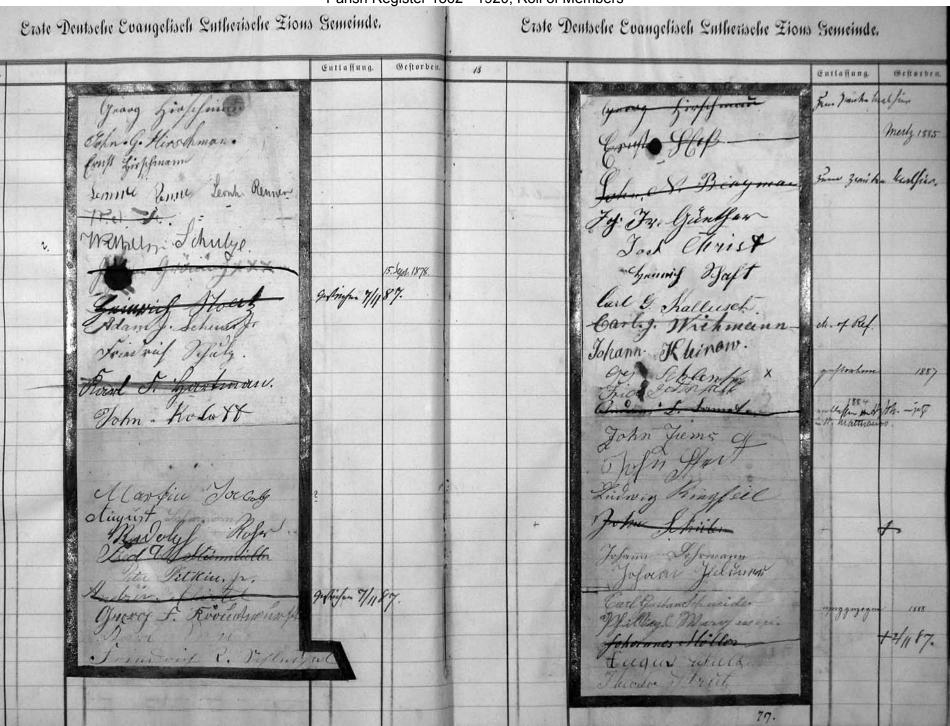


Parish Register 1862 - 1920; Roll of Members



© 2010 Zion Lutheran Church. Published with permission

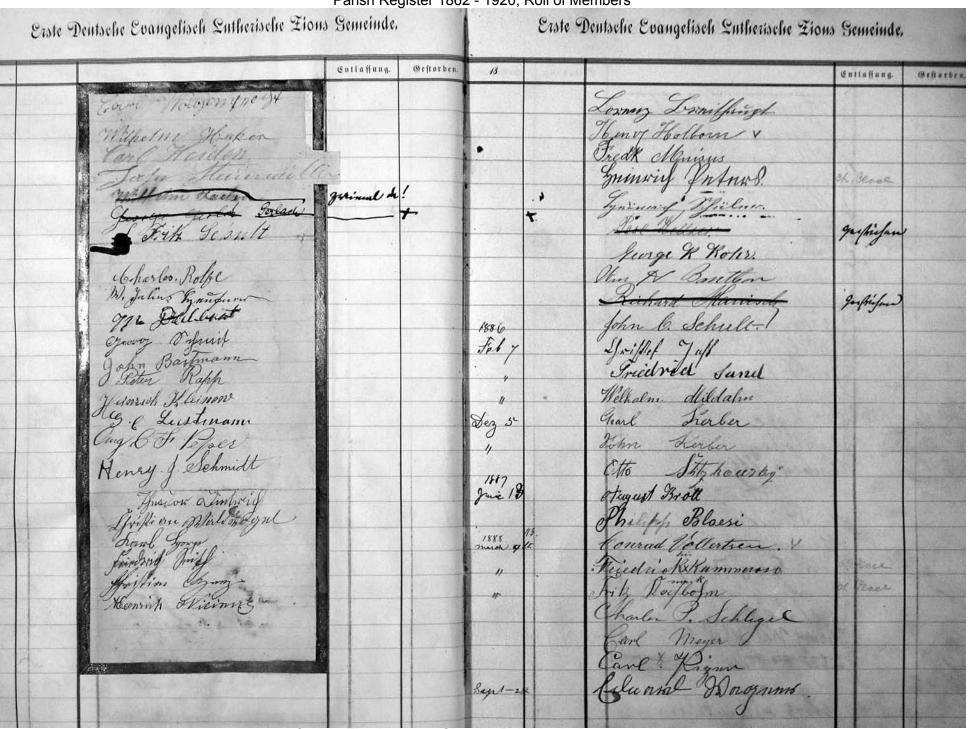
Parish Register 1862 - 1920; Roll of Members



© 2010 Zion Lutheran Church. Published with permission

? Friedr. Siens, + 23 Juli. 75.9.11. John Famil Hensuer, + 26. Lept. 72.1.5. Withelm Julius Hensuer + So Lept. 30.3. _ Jornin Friedr. Theodor 2 Fruder + 16 Jan. 69. 4. 24. John Gray Schlenke, + 2 Febr. 65. ?. ____

Parish Register 1862 - 1920; Roll of Members



Parish Register 1862 - 1920; Roll of Members

E13	te Deutsche Evangelisch Sutherische Tion.	s Semeinde.	,		Erste D	dentsche Evangelisch Lutherische Zio	ns Semeinde.	
1858.		Entlasfing.	Geftorben.	1891	Tapasian		Entlaffung.	Gefterben.
Sept-2h	Andreas Hartel	1.00				George Henry Bock		- A Stand
1889	Edward Bohr			Fitzz		Dev. B. Salger		
Daoil	Att. Vicinio.			23		Jofour of Winfl		net star
Dec 2	John S. Mailanden							
8	Henry Gresen.				4	John J. nell V George & Illunty		Transferration of
			1	april)12 m	firederick Rohr		
apento	Char Hilling				1005305	Johann Frenz		1
11	Horman Klick		1			gottail Prosenlogor.		
Od-17	Joform Myndt		1			Johann Frenz Gottail Resentagor, Similing Symban la		14
Patin	Jahann Stiesoul					Morris Jour Dender.		
Lucy	Blilfolm Fuitter				1	Henny Knauer		
1891 Jan. 19	Ino. F. Breithought				1.24	gotoon Not		1
	Ches. F. Musit.			-		Joforn Güllimm ja		
	Utr Hoppe				12	Find Pilvonar Sheinrick Visinus		
	Geold Vorberg							gafferband
	Undrew Utz					Stoloff Jenglin		
	John L. Fladd	-	gaffirhan			Bilfalm M. Dorf.		
	M Steinhauser				1	John b. Cickert.		- ANDER
	George, a. Hart-			The second second	4	John 6. Cechert.		
	John Singe Wagned					Wilheland Johnamm. Freechick Meyes,		
	Frank J. Wagner			- Carton			and the	51
	Henry Wal Other, fr.				1	John Mettermann.	The Martin	migalont
	deening that there, gr.					Red A. Weitel		A State of the second
	Geo J. Seith.				A Start	Fid Ments		in success
	Chas Strikel.	7		3	A Sala	Sil Jelfin	Sales Sales	
and the second sec	onas ourize			Call States	126.24	Ju . Julia	C. Marken	The raise

© 2010 Zion Lutheran Church. Published with permission

Parish Register 1862 - 1920; Roll of Members Erste Deutsche Evangelisch Lutherische Lions Semeinde, Erste Deutsche Evangelisch Lutherische Lions Semeinde. Entlaffung. Geftorben. 1899. Beftorb Guttanun 1593 10 10 10 the Heinrich Oktenburg. 25th John Konnewischer? V 25th Heinrich Gresserg -2°th Heinrich Gresserg -Minich Arriger Jun alagand In 11 10 done Carl. E. Duringer Frederick & Meyer 1900 12th Ornor 1894 Vog 23 George & Quant Mostin Mailander Thank Mainberger 206. Franch K. Bernhord Volker Mm Heiden 0 Lauis Sum Idward ? Atrouch Sept. 19ave Frederick Kemnity . John Bouch George Freny. Sout 1900 Nicholas Turks . 120 Hobbard St. Friederich dreny. Leonhard Kichulein Sept. 14m niedenich Köhnle Chas. F. Stemmiller eodore No: 1900 George 6. Vehlegel 1899. March 12 & Spear O. Hichman Nove 1901. 12th. John Schiemo march Yukol List Aug 1401. Charles Hasher 4 Chaistion Bolko April Dec. 190! Gustand forder Joashim Bolka 1802, Edward , 6. Heberle

Parish Register 1862 - 1920; Roll of Members

Erste Deutsche Evangelisch Lutherische Tions Semeinde.				1920; Roll of Members Erste Deutsche Evangelisch Lutherische Zions Semeinde.					
1403	The second second	Entlaffung.	Geftorben.	18	N Distance	Entlaffung, Befto			
May	Convar Wagner.		N. Landson	Mach	23				
ionz	Rovel Llipi					Swige F Brelefeldt South Av William & Ruscher 9 Laser & V			
	55 Portland Que. Carl Anal 37 M. Maino St	F.				Carl O Kramer 360 First AV.			
Dec 11 1905	Jothun & Seitz	5 19 5 4		Pec "	7-1913	Reinrich Schading 529 Blosom Rd			
June 1906	Henry W. Utto		14500 C	"	4	John Frenz Opener Road			
aquil 7 1907	Edward Hotthus			* 	"	Fred. Freng " " Charles Breksie Roboth.v			
Jan 12 1908	John & Schulz.	datale) - 2		4	4	Jacob Breitenback ge. # 515 Cgifforde			
Febr14 1909	Charles & Aletner			Dec 6	4 (Carl Rannewisher >8 Rhine St.			
1.14 1909 Dec 8 1911	Instancewicher			may 9		John C. Bach 19 lox St.			
	FoldBehmann	N Honto		Dec	11.1916	David Greer & Martin St-			
Dec 7 1912	Jarob Schuly (har. J. Widel . George Frank Frank			1		Nobt 17 Suporto 2 mg R			
1	Grouper Frank. Frint	9 X Vill -	tt	dprilk	1917	William C. Rudoft 31 Ellion St.			
The second s	Outo 26. 26 offer 486 alexander 5 Christian Bender 593 South are	A CONTRACTOR OF	1 hu	1022	1917	Serman 7 Weidel 72 Mulberry			
Mch. 23-13 Mich. 23-13	Ary. J. Margar. Down	Barnar	K 0		0 0 2	Herman undt 853 wed			
	John S. Keller Am y Jacob Monion	30 Fid	19 O.S. (1)	4	11/2	Clarence P. Hagnes 384 Mehrelle Joman Stady 249 Sois It			
4 4 1	John D. Guldenschich ,	#36 miller		- 1 de	dife -	Herbort Shrimme 135 Rober St			

Parish Register 1862 - 1920; Roll of Members

Erst	e Deutsche Evangelisch Lutherische Zions Sem	- 1920; Roll of Members Erste Dentsche Evangelisch Lutherische Zions Semeinde.						
	Entia	ffung. Geftorben.	18			Entlaffung.	Gestarben	
V. hay .	Surrad. Wagner. 46 Ser 3. Whould 138 Dorferte	int			Mrs Mary Spuck.	30 Wey	est-	
non22 1917	3. M Loud 138 Dor funde	RI	10 31-	20		3.2.2 Hoges	woodgen	
" "	. W. Kuder. 12. Jaunova 24		10-31-		Teter H Rapp ge	742 ga	son au	
Dec 9 1817	H. G. Dielench 418 alfume		11-21-		Else a. Kerman	145 Fran	at are	
ži 11	David C. Hartseil 90 Elba	Sto	11-21-	20	Mabel & Kuide	19 Laur	ence St.	
н ^м	albert Smarcz 39 Mon		11-28-	20	Kontha B. hongbing	to Jal	uster of	
	Bothw. R. Kun 7, 36 Clakeman Str		11-25	20	Mrs Nue. Louk	18 Uu	son I	
te 11	Hunrish Graugmann 62 Brielman D	10	11-28-	20-	Mis Burton W. Louk	46 Se	is St.	
20+10 1920		- 6412756 and 101	11 28	20	Fired Johnow	39 -10	and the second sec	
11 11	Mrs. J. akay. 9 Habash &		11-28		and the factor	57 Frea		
4 .	Man T.J. Snow Ug A emulton		(1-28	20	gio. P. afferman	500 Par	1000	
4 4	mis lo Kerman 145 Grand	1 / / DOM # / / / / /	12-5-		mrs Survelian Bunder	565 00	Anna River and Anna and	
" "	Ins a. Schaedlich 95 Brad				Mirs & Ray Buder	141 Kabu		
*	mon So A Kuder 12 Baleska & Louis	a Schwackel	12-5	20	Halvay C Kerber	96 mole	ana St	
A Transie	Mrs & Rudig 20 Dalusha St Mar	thilde Olmon	12-12	20	Herbert L Mailander	163 Fede	ral st	
	Mon A Kindo 19 Lowownee St Mary	A Hegmen	12-12	20	Afr. Clana Mez ger	66 So	menet.	
17,	Saplie C. Steinmiller Maris S. Steinmille	and the second	12-12 -	20	Mrs. I Smith	32 Ponta	ud ar.	
" 17.	Jelaris S. Stemmille	ALL PLANE	12-12	28	Jurs F Inchel		1 North	
Berge	Marie F. Imay. OT Zordor	· parte,	12-12	~ 0	Jonma Mi Haller	1. 1 Sec. 23		
the press	Bertha Brtte 295	Hawlight	12-12	20	Mrs. Munice, Wagner	15 1 2 2 3 3		
	Mrs. Gesine Rocaler 303 5	Parselle A.	18-12	20	Long to, Matcher ge	SS& Par	& ave	
	Mrs Goorge Scharch 10 %	Corner Park.	11-12	20	Cement Juget	30 #/ey	lat	
	Lena Johnly 2430	tackeral St		A Start	ow in sione		0	
and the second	Bertha Bender 46.	Scisst.	1997 - 14		Mrs. Harlie M. Clark.	154 Rat	gers stre	
	Matalie Almaber 914 2	1. goodmun	-		Wiss Ecio N. Chef.	154 pel	Pas. Ste	
32 32	Louis Sohreiber, 1140	f Gooman	12-12	1920	Esther Margrander	1553 M	in St.	
the state of the s		uthoran Chura	- English					

Parish Register 1862 - 1920; Roll of Members

Erste Deutsche Evangelisch Sutherische Zions Semeinde.						and the second	Deutsche Evangelisch Lutherische Zion	13 Semeinde.	
Die	15 / 1920	Mas Norman Barness 22 Hay lun	Gattaffung.	Beftorben.	13			Entloffung.	Weft a
4	. r	mu Hurry J. Els			hou.	10	Rose W. Heller		
Feb.	19 1921	mrs. Fred Skydt 35%. Unin St.	A. markshuch	Ardasky		11	Mr Charles a firech		
4	in the state	Mr Fred Lendo	Conformezz	inich.		10.	Norman J. Fladd.		
11	27, 1921	· Victor Chort, 25ghener			-		Mors conner 25 ross		
nov.	10,1921	Mus anna M Vallmer		-			John Frenz		
	10,1921	Valler A. phaedlick V	1	1		distant.	Henry O. Friedrich	317.19	
11	10 1921	Frank Mahres.			a sheep		Gentrude Schultz		
		augusta H- Wagner .			1.1.1.5		Mis Q. Raloppe		1000
		Roth C. Wagnes			*		Mr M. Sinegal	Lo for Sul	29.10
	R. S.	min & Juldems chuch					Mrs. H. Hoeppner.		14.18
		Mrs E. Pundt Hoppiers	1		-		Mors R. Parissetty .		11553
		Ella Lidecthief					William L. Frank.		1.00
		artin & Narweick	S. Franks			Second Second	E John Newborn a		
	- 11 - 3 U -	arthin &/Jarweick	St Pane's Poch	1			marry Buck	A CONTRACT	
	111.77	Ferman and			1		Charles & Wagner		
		John G. Kannemischer		No.		見るの	Loretta Chert.		
	aller Ci	Howard Wagner				20	Anna Bergunde		
- Tito	I	Huttie Hereick,	A Sale		175-55		Belen abert. (1)		1. 120
12.00	4						Ligismund. Hagen		
Tangel		Auth M. Kaswerck alice L. la weidel	12 1	- Canada			Emma le. Diyou		
		Anna C. Friedrich	6 4 L				A		
the second		12 21 1 1 1			Dec 11	192	R. H. Siyon		
	1 alla	Mis J. Junner		N. CONT	Decil	192	111 11		E
101	40.		The second second		Ceti	1920	Harry Sauders huding	1 1 25	100
		Claudine Beity mich. M	V A		11	lava	Min in Ludolia		
- Star	1	Dorothing Bladd	ju j		//	1710	The and a start of		the state
2.56	3 Marin	Millin Bastinan	12.0 0	1 21-22		1 Steams			

Parish Register 1862 - 1920; Roll of Members

Erste Deutsche Svangelisch Lutherische Tions Semeinde, Erste Deutsche Evangelisch Sutherische Tions Semeinde. Entlaffung. Geftorben 18 Entlaffung. Bett Thorge L. Sauer Theodore W. Kuder Two. J.W. Harrison. John J. Hell Hore a Lang Henry Hanger Henry Hanser Varzuria Nagner Mrs. & a. Brandlin Marin M. Seit Edna, R. Schlettman Demenced Storagie Caroline Jone alvie L. C. Whidel idig E. mailander Mrs. C. Burke mus Emma Hill Mrs 6. J. Weidel. Albert Book. Bereka Aujawske Mrs M. Rudig Mrs J. Ries John B Mezger J. R. Binder. Margoret C. Minclin Ernest Krech William C. Mayer. Charles Biffes Hors & Heyd 14. Frene M. Rudig. m. Buck Fred S. Ries Fridge Surver Pritouk Vooter Chart Otto greseny John & Rohe. arma Euler Mary Rungfeil John & Schulz.

© 2010 Zion Lutheran Church. Published with permission

Erste Deutsehe Evangelisch Lutherische Zion	Erste Deutsche Evangelisch Lutherische Tions Semeinde.						
13 .	Entlassung.	Gestorben	13			Entlaffung.	Geftorben.